



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.048/2-I.2/1999

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	17-GE / 19
Datum: 2 5. Feb. 1999	
Verteilt	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von
Bildungseinrichtungen als Universitäten
(Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

16. Februar 1999
Für den Bundesminister:

Dr. Martina Mohr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.048/2-I.2/1999

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe **2294** (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von
Bildungseinrichtungen als Universitäten
(Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG).

Bezug: GZ 10.260/2-I/99

I. Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. Jänner 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 4 des Entwurfs:

In Abs. 5 wird angeordnet, dass die Funktionsperiode der Mitglieder des Akkreditierungsrates "*grundsätzlich*" fünf Jahre betrage. Abweichend davon soll die erste Funktionsperiode nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für insgesamt sechs Mitglieder nur jeweils zwei Jahre betragen. Unklar ist einerseits, warum davon gesprochen wird, dass die Funktionsperiode (nur) "*grundsätzlich*" fünf Jahre betragen soll, andererseits finden sich keine Kriterien dafür, nach denen bestimmt werden sollte, dass für einzelne Mitglieder die erste Funktionsperiode nach Inkrafttreten des Gesetzes nur zwei Jahre dauern soll. Darüber hinaus ist unklar, ob bzw. wie oft eine Wiederwahl in den Akkreditierungsrat zulässig sein soll: In Abs. 6 wird nämlich angeordnet, dass die Funktionsperiode des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Akkreditierungsrates drei Jahre "*mit der Möglichkeit einer einmaligen unmittelbaren Wiederwahl*" betragen

2

soll. Nun stellt sich die Frage, ob ein Mitglied, das nach Ablauf der zwei oder fünfjährigen Funktionsperiode neuerlich in den Akkreditierungsrat nominiert wird, nicht mehr zum Präsidenten oder Vizepräsidenten bestimmt werden darf. Da die Ernennung offenbar ohne eine vorausgehende Wahl (?) durch den Bundesminister erfolgt, ist die Bezeichnung als *"Wiederwahl"* wohl nicht korrekt. Davon abgesehen ist nicht erkennbar, wer *"Vorsitzender"* des Akkreditierungsrates (Abs. 7) sein soll und ob diese Funktion (zumindest grundsätzlich) mit der Eigenschaft als *"Präsident"* bzw. *"Vizepräsident"* zusammenfällt oder nicht.

2. Zu § 5 des Entwurfs:

Nach § 5 Abs. 1 bedarf die Entscheidung des Akkreditierungsrates (über den Antrag auf Akkreditierung, über die Feststellung des Erlöschens oder den Widerruf der Akkreditierung) jeweils der *vorherigen Genehmigung* durch den Bundesminister (oder die Bundesministerin) für Wissenschaft und Verkehr. Den Erläuterungen zufolge soll eine Genehmigung nur (dann) förmlich mit Bescheid verweigert werden können, *"wenn die Entscheidung ... einem Gesetz oder einer Verordnung widerspricht"*. Dies geht allerdings aus dem Text des Gesetzes nicht hervor, zumal § 5 keine solche Einschränkung vorsieht und in § 4 Abs. 2 nur davon die Rede ist, dass der Bundesminister (oder die Bundesministerin) eine gemäß § 5 Abs. 1 einzuholende Genehmigung mit Bescheid zu verweigern *"hat"*, wenn ein solcher Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen besteht. Insofern besteht ein Widerspruch zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext und den Erläuterungen.

II. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. Februar 1999
Für den Bundesminister:

Dr. Martina Mohr